

## BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: 216 KILOMETER SIND ZU VIEL

### Keine Krankenhausversorgung bei großer Entfernung

---

Der von einem Krankenhaus mit einer Apotheke geschlossene Vertrag über die Arzneimittelversorgung des Krankenhauses kann nur genehmigt werden, wenn die Apotheke in angemessener Nähe zum Krankenhaus liegt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. August 2012 - Aktenzeichen: 3 C 24.11 - entschieden.

Geklagt hatte die Trägerin eines Krankenhauses in Münster, das über die krankenhauseigene Apotheke in Ahlen mit Arzneimitteln versorgt wird. Durch diese Krankenhausapotheke sollte auch ein in Bremen gelegenes Krankenhaus mit Arzneimitteln versorgt werden. Dem zu diesen Zweck geschlossenen Versorgungsvertrag mit dem Krankenhausträger in Bremen versagte die beklagte Genehmigungsbehörde die Genehmigung, weil bei der Entfernung zwischen Apotheke und Krankenhaus (216 km) nicht sicher gestellt sei, dass Arzneimittel und pharmazeutische Beratungsleistungen im Notfall unverzüglich zur Verfügung gestellt würden.

Das Verwaltungsgericht Münster hatte die Klage auf Genehmigung des Versorgungsvertrages zunächst abgewiesen, das OVG Münster hatte ihr stattgegeben. Die Revision der beklagten Genehmigungsbehörde zum Bundesverwaltungsgericht hatte Erfolg und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Nach dem Apothekengesetz können Krankenhäuser wählen, ob sie ihre Arzneimittelversorgung über eine eigene Krankenhausapotheke sicherstellen oder aber über eine externe öffentliche Apotheke oder die Krankenhausapotheke eines anderen Krankenhauses. Entscheidet sich das Krankenhaus für eine externe Lösung, muss es mit der Apotheke einen Arzneimittelversorgungsvertrag schließen, der zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist unter anderem, dass die Apotheke Arzneimittel, die das Krankenhaus zur akuten medizinischen Versorgung besonders dringlich benötigt, unverzüglich und bedarfsgerecht zur Verfügung stellen kann.

Unverzüglichkeit im Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung verlange - so das Bundesverwaltungsgericht -, dass die benötigten Medikamente im Eilfall zeitnah im Krankenhaus bereitstehen müssen. Das bedinge, entgegen der Annahme des Oberverwaltungsgerichts zwingend, dass die Apotheke in räumlicher Nähe zum Krankenhaus liegen muss; denn die Länge des Transportweges bestimme - neben weiteren Faktoren wie etwa der Beschaffenheit der Verkehrsanbindung - die Transportdauer maßgeblich. Anders als das Berufungsgericht meine, könne das Erfordernis der Ortsnähe auch nicht dadurch kompensiert werden, dass im Krankenhaus ein Notfalldepot eingerichtet werde, in dem selten gebrauchte, lebenswichtige Arzneimittel vorgehalten und bei Bedarf an die Stationen im Krankenhaus abgegeben werden. Ein solches Depot, das von Gesetzeswegen eine Apotheke nicht ersetzen darf, könne nicht allen denkbaren medizinischen Notfallsituationen Rechnung tragen. Die Genehmigungsvoraussetzung einer unverzüglichen Arzneimittelbelieferung bezwecke aber gerade auch für Fälle eines plötzlich auftretenden, nicht absehbaren Bedarfs die zeitnahe Bereitstellung dringender benötigter Arzneimittel durch die Apotheke sicherzustellen. Somit habe die beklagte Behörde die Genehmigung des von der Klägerin vorgelegten Versorgungsvertrages zu Recht abgelehnt.